

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung

gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

4. Ergänzung der Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 25/03 R RöV

Vom 23. Oktober 2013

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, wird die Bauartzulassung wie folgt geändert:

Bezeichnung der Vorrichtung: Röntgenstrahler
(gemäß § 2 Nr. 16 RöV)

Typ/Firmenbezeichnung: COMET MXR-320/23/Y und MXR-320/26/Y bzw.
YXLON Y.TU 320-D01 und Y.TU 320-D03

Inhaber der Zulassung / Hersteller der Vorrichtung:
Comet AG
Industrial X-Ray
Herrengasse 10
CH-3175 FLAMATT
SCHWEIZ

Befristung der Zulassung: 27. November 2013

Die Bauart des Röntgenstrahlers vom Typ MXR-320/23/Y bzw. Y.TU 320-D01 ist auch mit folgenden Änderungen zugelassen:

- Der bisherige Wicklungsschutz des Kathodenkopfes wird durch einen Fokussierzylinder mit konischer Form ersetzt.
- Die Stärke des Anodenmaterials aus Wolfram wird erhöht.
- Die Stärke und das Material der Mittelblende (zwischen Kathode und Anodenkäfig) werden geändert.
- Der Strahler wird mit einem umlaufenden Bleikragen im Bereich des Strahlenaustrittsfensters versehen, der mit einem Aluminiumblech verkleidet ist.

Die Bauart des Röntgenstrahlers vom Typ MXR-320/26/Y bzw. Y.TU 320-D03 ist auch mit folgender Änderung zugelassen:

- Die Stärke und das Material der Mittelblende (zwischen Kathode und Anodenkäfig) werden geändert.

Salzgitter, den 23. Oktober 2013
Z 5-57502/2-2013-014-E4

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag
Häusler